

Regierung alle wesentlichen Elemente dieser Körperschaft wieder bestanden. Als unmittelbare Änderung tritt die Nichteinrichtung einer Kapelle beim Regierungsantritt hervor, die Reduktion der Hofgeistlichkeit — soweit erkennbar — auf einen einzigen Schreiber von untergeordneten Qualitäten, während die Wiedereinführung ein allmählicher Vorgang gewesen zu sein scheint. Ein politischer Grund, wie er für eine Zurückhaltung gegen die Bischöfe gewiß bestand, läßt sich für die Nichteinrichtung einer Hofkapelle schwer finden.¹⁾ Denn eine Gefahr für den Herrscher bedeuteten die Kapläne nicht, da sie gänzlich von ihm abhängig waren; auch ihr häufiger Gegensatz zum Episkopat und zum Papsttum konnte einen König nicht stören, der sich von den Bischöfen distanzierte und den Papst noch kaum beachtete. Die Motivierung also steht dahin; begnügen wir uns vorerst mit der Tatsache.

3. Ablehnung der Salbung und Romzugsplan.

Wir verfügen jetzt über die Voraussetzungen, um Heinrichs Verhalten gegenüber der Salbung in seinen geschichtlichen Zusammenhang zu rücken.

Die Nachricht Widutinds von Korvei, daß Heinrich I. Salbung und Krönung abgelehnt habe, als Heriger von Mainz sie ihm anbot²⁾, ist nicht ohne Anzweiflung geblieben.³⁾ Insofern mit Recht, als die vom Chronisten geschilderte Szene wohl kaum ausreichend beglaubigt ist. Aber an der Tatsache selbst ist auch dann kein Zweifel möglich, wenn man Widutinds Nachricht völlig beiseite schiebt. Denn auch ohne ihn ist uns ausreichend bezeugt, daß Heinrich ohne die kirchliche Salbung und Weihe regiert hat⁴⁾, und das bedeutet, daß er sie bei seiner Thronerhebung nicht gewollt hat. Denn die Annahme, daß die Geistlichkeit ihrerseits sie verweigert

¹⁾ Sollte auch eine rein menschliche Abneigung gegen die Pfaffen und Federfuchser im Spiele gewesen sein, wie sie jedermann bei dem sächsischen Kriegshelden begreifen würde?

²⁾ Widutind I, 26 S. 39, o. S. 319 Anm. 2.

³⁾ J. Krüger, Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige 911—1056 (1911) 42—47; Fed. Schneider, Mittelalter bis 1250 (Handbuch f. d. Geschichtslehrer 3, 1929) 165. Dazu Heimpel S. 36f.

⁴⁾ Hermann von Reichenau a. 919, MG. SS. 5, 112: sine regali unctione regnavit. Dazu unten S. 335 Anm. 2.